

von Constanz, werden nicht citiert. So erfährt man z. B. aus dem UB. nicht, dass die Urkunde des Bischofs Heinrich von Constanz (Reg. Const. n. 2875) schon anderweitig bekannt ist.

H. H.

486. Der 8. Band der Württembergischen Geschichtsquellen enthält eine sachkundige Ausgabe des rothen Buches der Stadt Ulm von C. Mollwo. In der Einleitung werden über die Entstehung der Hs. — der originale Theil ist 1376 entstanden — Aufklärungen geboten. Im Anhang sind einige wichtige städtische Urkunden veröffentlicht. An Kaiserurkunden — die Böhmer-Nummern hätten doch immer angegeben werden sollen — sind gedruckt: Albrecht I. (S. 111 f. und 140 f. Böhmer n. 292), Karl IV. (S. 97 f. Huber 1865, 3114), Sigismund (S. 265 ff. Altmann 7231 oder 7230, 9616, 9617). Die Urkunde Sigismunds (S. 96) scheint noch unbekannt. — Die zweite Ausfertigung von Altmann 9617 und Altm. 9616 kann man doch nicht als Entwürfe bezeichnen. Beide haben Kanzlei- und Registratur-Vermerke, es finden sich Reste des Siegelstreifens, Altm. 9616 ist auch in das Register eingetragen. — Die interessanten Verfügungen des rothen Buches über die städtische Kanzlei (aus dem Jahre 1420) haben M. zu einem kleinen einleitenden Kapitel (S. 16 f.) darüber veranlasst. Des Stadtsiegels geschieht aber nicht erst 1255, sondern schon 1244 (Ulmisches UB. I, n. 56) Erwähnung. Die in Ulm entstandenen Urkunden verdienen überhaupt von lokal-historischer Seite eine diplomatische Untersuchung. Ein Vertrag der Stadt Ulm mit ihrem Vogte (Ulm. UB. I, n. 73) aus dem Jahre 1255, in dem nach Mollwo zum erstenmal ein Ulmer Stadtschreiber genannt wird, hat dieselbe Arenga wie eine 1271 von Amtmann, Rath und Bürgern ausgestellte Urkunde (ibid. n. 112). Herr Archivrath Schneider aus Stuttgart hat mir auf eine Anfrage gütigst mitgetheilt, dass auch Schriftähnlichkeit besteht. Aber auch andere Urkunden aus derselben Zeit, die zumeist mit der Stadt durch den Aussteller, die Besiegelung oder die Zeugenschaft des Stadtschreibers in irgend einer Beziehung stehen (z. B. Ulm. UB. I, n. 56, 76, 86, 94, 96, 117), haben eine Reihe von stilistischen Eigenthümlichkeiten gemeinsam. Sollten in diesen Uebereinstimmungen die Anfänge des städtischen Kanzleiwesens erkennbar sein?

H. H.

487. K. Siegl führt die Regesten des 'Salbuchs der Egerer Klarissinnen v. J. 1476 im Egerer Stadtarchiv' (vgl. oben n. 319) von 1340 — 80 weiter. Verzeichnet